

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Kabgeteilt zu Karlsruhe, Freitag den 27. Mai 1910.

Inhalt.

**Sanktionsrichter Vorbereitung:** Nr. Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Wehrdienstgenossen betreffend

### Landesherrliche Verordnung.

(Vom 2. Mai 1910.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Wehrdienstgenossen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag des Ministeriums Unseres Hauses und der ausübenden Angelegenheiten und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Der Absatz 2 des § 12 Unserer Verordnung vom 2. Juli 1906, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Wehrdienstgenossen betreffend, erhält folgenden Zusatz:

„Nach dem Urtheile dieses Ministeriums können auch die für den Staatsdienst nicht angenommenen Beamten zu Regierungsbeamten ernannt und zur Führung des Titels „Regierungsbeamter a. D. (außer Dienst)“ nach ihrem Ausdrücken aus dem staatlichen Dienste ermächtigt werden.“

Gegeben zu Karlsruhe, den 2. Mai 1910.

**Friedrich.**

von Starckell.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Jungmann.

Druck und Verlag von **Wald & Vogel** in Karlsruhe.

Gründungs- und Verordnungsblatt 1910

33